

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2014

Nr. 2014/2213

Tarife; Genehmigung des Tarifes gemäss KVG über den Taxpunktwert TARMED zwischen der Pallas Kliniken AG und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) unbefristet gültig ab 1.1.2014

1. Ausgangslage

Am 10. März 2014 ersuchten die Pallas Kliniken AG (vormals Klinik Pallas AG) und die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) um Genehmigung des Vertrages betreffend Taxpunktwert TARMED Spital mit einem TPW von 89 Rappen, unbefristet gültig ab 1.1.2014.

2. Erwägungen

2.1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 43 Abs. 4 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung vom 18. März 1994 (Krankenversicherungsgesetz, KVG; SR 832.10) werden die Tarife in Verträgen zwischen Versicherern und Leistungserbringern vereinbart (Tarifvertrag) oder in den vom Gesetz bestimmten Fällen von der zuständigen Behörde festgesetzt. Ein Tarifvertrag bedarf der Genehmigung durch die Kantonsregierung (Art. 46 Abs. 4 KVG). Kommt zwischen Leistungserbringern und Versicherern kein Tarif zustande, setzt die Kantonsregierung nach Anhören der Beteiligten den Tarif fest (Art. 47 Abs. 1 KVG). Vor der Tarifgenehmigung oder -festsetzung ist die Preisüberwachung (PUE) anzuhören (Art. 14 Abs. 1 des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985; PÜG; SR 942.20). Die Kantonsregierung führt die Stellungnahme der PUE im Genehmigungs- oder Festsetzungsentscheid an. Folgt sie der Stellungnahme nicht, so begründet sie dies (Art. 14 Abs. 2 PÜG).

2.2 Anhörung der Beteiligten

Der zwischen der Pallas Kliniken AG und HSK vereinbarte TPW von 89 Rappen ab 2014 wurde der PUE zur Stellungnahme unterbreitet. Sie verzichtete mit Brief vom 28. März 2014 auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.3 Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Kantonsregierung prüft, ob die Verträge mit dem Gesetz und dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit im Einklang stehen (Art. 46 Abs. 4 KVG). Die Verträge müssen namentlich folgenden Grundsätzen entsprechen (Art. 59c Abs. 1 der Krankenversicherungsverordnung vom 27. Juni 1995, KVV; SR 832.102):

- Der Tarif darf höchstens die transparent ausgewiesenen Kosten der Leistung decken.
- Der Tarif darf höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken.

- Ein Wechsel des Tarifmodells darf keine Mehrkosten verursachen.

Die Pallas Kliniken AG und HSK haben sich ab 1.1.2014 auf einen Vertrag mit einem TPW TARMED von 89 Rappen einigen können.

2.3.1 Wirtschaftlichkeit

Gemäss dem Gebot der Wirtschaftlichkeit müssen die Vertragspartner und die zuständigen Behörden darauf achten, eine qualitativ hochstehende und zweckmässige gesundheitliche Versorgung zu möglichst günstigen Kosten zu erreichen (Art. 43 Abs. 6 KVG).

2.3.1.1 Beantragter TPW im Vergleich mit den TPW von vergleichbaren Spitälern der Region Nordwestschweiz

In untenstehender Tabelle wird der beantragte TPW mit den TPW von vergleichbaren Spitälern der Region Nordwestschweiz verglichen:

Spital	Kanton	TWP 2014 (in Rp.)	Status
Klinik Barmelweid AG	AG	89	def.
Pallas Kliniken AG (tarifsuisse ag)	SO	89	beantragt
Pallas Kliniken AG (HSK)	SO	89	beantragt
Klinik Villa im Park AG	AG	89	def.
Privatklinik Obach	SO	89	prov.
Vista Klinik, Binningen	BL	91	def.
Lukas Klinik, Arlesheim	BL	91	def.
Praxisklinik Rennbahn AG	BL	91	def.
Ergolklinik Liestal	BL	91	def.
Ita Wegman Klinik, Arlesheim	BL	91	def.
Hirslanden Klinik Birshof	BL	91	def.
Mittelwert ausgewählte Spitäler NWCH		90.1	

Innerhalb vergleichbarer Spitäler der NWCH betragen die höchsten TPW 2014 91 Rappen, die tiefsten je 89 Rappen, was gleichzeitig dem beantragten TPW der Pallas Kliniken AG entspricht. Zudem liegt der beantragte TPW unter dem Mittelwert ausgewählter Spitäler der NWCH (2014: 90.1 Rappen).

2.3.1.2 Entwicklung des TPW der Pallas Kliniken AG

Der TPW TARMED der Pallas Kliniken AG hat sich folgendermassen entwickelt:

Jahr	TPW in Rp.	Bemerkungen
2006 - 2007	95	
2008	94	
2009	93	
2010	90/91	
2011 - 2013	89	
2014	89	beantragt

Zwischen 2006 und 2011 wurde der TWP von ursprünglich 95 auf 89 Rappen gesenkt (-6.3%). Im selben Zeitraum stieg der Landesindex der Konsumentenpreise um 3.6%. Die reale Senkung des TWP betrug also von 2007 bis 2011 knapp 10%. 2012/2013 blieb der TWP unverändert bei 89 Rappen, die Teuerung lag bei 0.1%.

2.3.2 Empfehlung der Preisüberwachung (PUE)

Mit Brief vom 28. März 2014 verzichtete die PUE auf die Abgabe einer Empfehlung.

2.4 Fazit der Überprüfung der Tarifverträge gemäss Art. 43, 46 KVG, Art. 59c Abs.1 KVV sowie Art. 14 PÜG

Die Überprüfung des Tarifes zwischen der Pallas Kliniken AG und HSK ergibt folgendes Fazit:

- Die TPW von vergleichbaren Spitälern der Region NWCH liegen 2014 zwischen 89 und 91 Rappen. Der Mittelwert beträgt je 90.1 Rappen und liegt über dem beantragten TPW von 89 Rappen.
- Der TWP der Pallas Kliniken AG wurde zwischen 2006 und 2011 von ursprünglich 95 Rappen auf 89 Rappen gesenkt (-6.3%), obwohl der Landesindex der Konsumentenpreise im selben Zeitraum um 3.6% angestiegen ist. Seither blieb der TWP unverändert bei 89 Rappen, die Teuerung lag bei 0.1%.

Der zur Genehmigung eingereichte Vertrag mit einem vereinbarten TPW von 89 Rappen ab 1.1.2014 erfüllt die gesetzlichen Vorgaben des KVG, insbesondere das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Billigkeit, und kann deshalb genehmigt werden.

2.5 Beschwerdeverfahren

Gegen den vorliegenden Beschluss kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden (Art. 53 KVG). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsgerichtsgesetz vom 17. Juni 2005 (SR 173.21) und dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021).

3. Beschluss

Gestützt auf Art. 46, 47 und 49 KVG:

Der Vertrag zwischen der Pallas Kliniken AG und der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK) betreffend Taxpunkt TARMED Spital mit einem TPW von 89 Rappen, unbefristet gültig ab 1.1.2014, wird genehmigt.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Departement des Innern, Gesundheitsamt (2); HS, PB

Pallas Kliniken AG, Louis Giroud-Strasse 20, 4600 Olten

Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT (HSK), Postfach, 8081 Zürich

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), Preisüberwachung,
Effingerstrasse 27, 3003 Bern